

# RS Vwgh 2000/11/23 95/15/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

FinStrG §82 Abs1;

### Rechtssatz

Der Auffassung, die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens erfordere Vorerhebungen durch die Finanzstrafbehörde, kann in dieser Allgemeinheit nicht beigetreten werden. Bereits aus den der Finanzstrafbehörde vorliegenden Verständigungen oder sonstigen Mitteilungen kann sich der Verdacht eines Finanzvergehens gegen einen bestimmten Verdächtigen ergeben.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995150185.X02

### Im RIS seit

20.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)